

6311/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. DDr. Friedrich König und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Kreditkartenbetrug“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zunächst halte ich fest, dass dem Bundesministerium für Justiz der in der Anfrage auf Grund eines Zeitungsartikels angesprochene Zivilprozess und die dort zu entscheidende Rechtsfrage nicht bekannt sind. Ferner muss ich vorausschicken, dass meiner Anfragebeantwortung weder gegenüber dem in der konkreten Rechtssache zuständigen Gericht noch gegenüber anderen Gerichten irgendeine Verbindlichkeit zukommen kann.

Meiner Antwort muss ich überdies noch voranstellen, dass der in der schriftlichen Anfrage angesprochene § 31a Konsumentenschutzgesetz allgemein auf die Verwendung einer Kredit- oder Zahlungskarte im Fernabsatz abstellt. Diese Bestimmung setzt nicht etwa voraus, dass die Zahlungs- oder Kreditkarte eines Verbrauchers missbräuchlich verwendet wird; vielmehr kann die Bestimmung auch für Karten eines Unternehmers relevant sein. Die Haftung des Kartenausstellers knüpft nur an die Verwendung der Karte bei einem Vertragsabschluss im Fernabsatz, also ohne gleichzeitige Anwesenheit der Vertragsparteien bzw. ihrer Vertreter (§ 5a Abs. 2 KSchG), an. Mit dieser Regelung soll nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1998 BlgNR XX. GP 15) den besonderen Risiken bei der Verwendung von Zahlungskarten im Fernabsatz Rechnung getragen werden. Dabei ist vor allem der Umstand zu nennen, dass die Berechtigung des jeweiligen Karteninhabers im Fernab-

satz - anders als bei unter Anwesenden geschlossenen Rechtsgeschäften - nicht geprüft werden kann.

Im Einzelnen ist zu der Anfrage noch Folgendes zu sagen:

Zu 1 und 2:

Seit einiger Zeit ist es üblich geworden, Kredit - und Zahlungskarten auch zur Zahlung im Distanzgeschäft zu verwenden, etwa allgemein im Versandhandel oder bei der Bestellung von Kino - und Theaterkarten. In solchen Fällen wird in aller Regel kein gesonderter Zahlungsbeleg ausgestellt. Statt dessen gibt der berechtigte Inhaber der Kredit - und Zahlungskarte seinem Gegenüber die Daten der Kreditkarte bekannt. In Fällen, in denen beispielsweise telefonisch bestellt wird, wird in der Regel auf die Unterschrift auf einem "Kreditkartenabzug" verzichtet, zumal ein solcher „Kreditkartenabzug“ nicht mehr eigens hergestellt wird.

Die Zulässigkeit der Verwendung einer Kredit - und Zahlungskarte im „Fernabsatz“ hängt ganz wesentlich davon ab, ob und inwieweit die Kreditkartenunternehmen den Einsatz ihrer Karte auch für solche Zwecke zulassen. Nach dem Informationsstand des Bundesministeriums für Justiz nehmen die Geschäftsbedingungen der Kreditkartenunternehmen auf solche Bestell - und Zahlungsarten Bedacht, indem sie auf das Erfordernis der Unterschrift auf dem "Zahlungsbeleg" verzichten. Die damit verbundenen Probleme werden mit dem Inkrafttreten des § 31a KSchG jedenfalls „entschärft“ werden.

Zu 3 und 4:

Die Ausstellung eines schriftlichen Zahlungsbelegs wird vom Obersten Gerichtshof als Anweisung des berechtigten Karteninhabers an die Kartengesellschaft verstanden, dem Verkäufer oder Dienstleister den jeweiligen Betrag zu überweisen. Die Wirksamkeit einer solchen Anweisung ist nach allgemeinen schuldrechtlichen Regelungen vorbehaltlich einer näheren vertraglichen Vereinbarung nicht an die Einhaltung einer bestimmten Form und insbesondere auch nicht an die Schriftform gebunden. Die Geschäftsbedingungen der Kreditkartengesellschaften sehen freilich vor, dass Zahlungsbelege vom Karteninhaber unterfertigt werden müssen. Diese Verpflichtung besteht aber nur in denjenigen Fällen, in denen ein Zahlungsbeleg überhaupt verwendet wird. Unabhängig davon setzt eine wirksame Anweisung vor -

aus, dass der berechnigte Karteninhaber selbst eine entsprechende Weisung erteilt hat.

Die österreichische Rechtsprechung hatte sich - soweit ersichtlich - mit der Frage der Beweislastverteilung auf Grund der Einreichung eines Kreditkartenabzugs bis - lang noch nicht zu beschäftigen. Allerdings gibt es Stimmen in der Lehre, die sich dafür aussprechen, dass die Beweislast für das Vorliegen einer Anweisung durch den Karteninhaber dem Kartenherausgeber obliegt. Diese Auffassung kann sich auf die deutsche Rechtsprechung stützen.

Zu 5:

Dem Bundesministerium für Justiz liegen keine Informationen über einschlägige Bestimmungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vor, ich kann jedoch auf eine Empfehlung der Kommission vom 17. November 1988 zu Zahlungssystemen, insbesondere zu den Beziehungen zwischen Karteninhabern und Kartenausstellern, ABI. Nr. L 317 vom 24. November 1988 S. 55, hinweisen. Diese Empfehlung legt den Ausstellern von Kreditkarten nahe, in ihren Vertragsbedingungen festzulegen, dass dem Karteninhaber für von ihm nicht genehmigte Transaktionen vom Aussteller haftet wird. Weiters soll der Karteninhaber dem Kartenaussteller gegenüber nicht mehr haftbar sein, wenn er den Verlust, den Diebstahl oder eine betrügerische Verwendung der Karte dem Kartenaussteller gemeldet hat. Bis zu dieser Meldung soll die Haftung des Karteninhabers betraglich auf höchstens 150 ECU beschränkt sein.